

A Risikobeschreibung

I. Personen- und Sachschäden

Versichert ist abweichend von den Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (AVB) die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers, seiner Gesellschafter/Geschäftsführer oder Mitarbeiter im Zusammenhang mit der Ausübung der versicherten beruflichen Tätigkeit für den Fall, dass sie wegen eines Personen- oder Sachschadens von einem Dritten in Anspruch genommen werden.

II. Grundstücke, Gebäude, Räumlichkeiten

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, sofern sie ausschließlich für Zwecke des versicherten Berufs genutzt werden.

III. Abhandenkommen fremder Schlüssel

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln. Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern oder Schließanlagen die infolge des Abhandenkommens entstehen.

IV. Nutzung von Internettechnologien

1. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Personen-, Sach- und Vermögensschäden im Zusammenhang mit der Ausübung der versicherten beruflichen Tätigkeit aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten (z. B. im Internet, per e-mail oder mittels Datenträger), soweit es sich handelt um Schäden aus

a) der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;

b) der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung oder fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen

aa) sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie

bb) der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung oder korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;

c) der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch;

d) der Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten; insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Ansprüche, nicht jedoch von Urheberrechten.

2. Im Rahmen des versicherten Risikos obliegt es dem Versicherungsnehmer, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden oder bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert und geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;

- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- Bereithalten fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;
- Betrieb von Telekommunikationsnetzen;
- Anbieten von Zertifizierungsdiensten im Sinne des Signaturgesetzes bzw. der Signaturverordnung;
- Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung besteht.

V. Umwelthaftpflichtrisiken

1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts wegen Personen-, Sach- und Vermögensschäden durch Umwelteinwirkung. Vermögensschäden sind Schäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten oder ausgeübten Gewerbebetrieb oder wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. Die Bestimmungen über Sachschäden finden auch für diese Vermögensschäden entsprechende Anwendung.

2. Mietsachschäden durch Brand oder Explosion

Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts wegen Schäden durch Brand oder Explosion und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden

- anlässlich von Dienst- oder Geschäftsreisen gemieteten Räumen,
- an für sonstige betriebliche Zwecke gemieteten, gepachteten (nicht geleast) Gebäuden oder Räumen (nicht jedoch Grundstücken);
- an fremden, beweglichen Sachen (z.B. Arbeitsgeräten, -vorlagen, Werkzeugen oder sonstigen Hilfsmitteln), die Sie für die berufliche oder gewerbliche Tätigkeit gemietet/gepachtet (nicht geleast) oder geliehen haben.

3. Anlagen

Der Versicherungsschutz erstreckt sich bezogen auf die betrieblichen Anlagen auf die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhaltes aus der Lagerung in Anlagen mit einem Gesamtfassungsvermögen von weniger als insgesamt 1.000 l Heizöl oder Kraftstoff je Betriebsgrundstück. Im Übrigen sind Haftpflichtansprüche aus der Lagerung von Stoffen und Flüssigkeiten ausgeschlossen.

B Besondere Bedingung

I. Versicherungsfall

Abweichend von den Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (AVB) ist der Versicherungsfall das Schadenereignis. Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

II. Versicherungssummen, zeitlicher Zusammenhang, Kosten

1. Versicherungssummen

1.1 Die Versicherungssumme für Schäden gem. A Ziffern I und II beträgt je Schadenereignis für Personenschäden und für Sachschäden 3.000.000 EUR.

1.2 Die Versicherungssumme für Schäden gem. A Ziffer III (Schlüsselverlust) beträgt 10.000 EUR.

1.3 Die Versicherungssumme für Schäden gem. A Ziffern IV 1 a - d (Internettechnologien) beträgt 1.000.000 EUR.

1.4 Die Versicherungssumme für Schäden gem. A Ziffer V 1 - 3 (Umwelthaftpflichtrisiken) beträgt 300.000 EUR.

2. Zeitlicher Zusammenhang

Abweichend von den Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Vermögensschadenhaftpflicht (AVB) gelten mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache als ein Schadenereignis.

3. Kosten

In Fällen von Schäden gem. Buchstabe A Ziffer IV und V (Nutzung von Internet-Technologien, Umwelthaftpflichtrisiken) werden Aufwendungen des Versicherers für Kosten abweichend von den Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (AVB) als Leistung auf die Versicherungssumme angerechnet. Kosten sind Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten. Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn diese Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

III. Höchstleistung je Versicherungsjahr

Die Gesamtleistung für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres wird auf das Zweifache der Versicherungssumme begrenzt. Bei Schadenereignissen gem. Buchstabe A Ziffer IV und V (Nutzung von (Internet-Technologien, Umwelthaftpflichtrisiken) stellt die Versicherungssumme gem. Buchstabe B Ziffer II zugleich die Höchstleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

IV. Selbstbehalt

Bei Personenschäden ist vom Versicherungsnehmer kein Selbstbehalt zu leisten. Im Übrigen beträgt der Selbstbehalt für jeden Versicherungsfall 250 EUR (Festselbstbehalt).

V. Ausschlüsse

In Ergänzung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (AVB) bezieht sich der Versicherungsschutz nicht auf Haftpflichtansprüche

1. wegen Schäden, die die versicherten Personen durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs verursachen;

2. des Versicherungsnehmers, von versicherten Personen sowie Angehörigen des Versicherungsnehmers oder versicherter Personen sowie der jeweiligen gesetzlichen Vertreter;

3. wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen, soweit nicht nach A Ziffer IV Nr.1 d) Versicherungsschutz besteht;

4. auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;

5. wegen Personenschäden aus der Übertragung einer Krankheit durch Ansteckung;

6. wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz oder anderen auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgeetzen;

7. wegen Schäden, die entstehen aus Anlass der Verwaltung von Grundstücken;

8. wegen Schäden im Zusammenhang mit der Nutzung der Internettechnologien gem. A Ziffer IV;

a) die aus massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming) resultieren;

b) die mit Dateien (z. B. Cookies) in Zusammenhang stehen, mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können;

9. von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder dessen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen;

10. gegen die Personen, die einen Schaden dadurch verursachen, dass sie sich bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrig verhalten;

11. wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen;

12. wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind;

13. die in außereuropäischen Staaten und nach dem Recht außereuropäischer Staaten geltend gemacht werden.

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (AVB) sinngemäß.